

## **ENTSPRECHENSERKLÄRUNG**

des Vorstands und des Aufsichtsrats

der F.A.M.E. AG, München,

zu den Empfehlungen der Regierungskommission

Deutscher Corporate Governance Kodex.

Vorstand und Aufsichtsrat der F.A.M.E. AG, München, geben hiermit gemäß § 161 AktG die folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab:

Vorstand und Aufsichtsrat der F.A.M.E. AG haben den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 02.06.2005 bisher im Wesentlichen nicht entsprochen, da die Gesellschaft operativ nicht tätig war.

Vorstand und Aufsichtsrat der F.A.M.E. AG werden den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007 (nachstehend „Kodex“ genannt) künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen.

### **1. Kodex Ziffer 4.2.3**

Die Gesamtvergütung des Vorstands umfasst keine variablen Bestandteile. Es besteht kein Vergütungssystem, dessen Grundzüge deshalb auf der Internetseite oder in der Hauptversammlung auch nicht bekannt gemacht werden können.

### **2. Kodex Ziffern 5.3.1, 5.3.2**

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, da er lediglich aus drei Mitgliedern besteht.

### **3. Kodex Ziffer 4.2.1**

Der Vorstand besteht zur Zeit nur aus einer Person.

### **4. Kodex Ziffer 5.4.2**

Nach den Empfehlungen des Kodex sollen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben. Bei der Besetzung des vorangehenden Aufsichtsrats der Gesellschaft war jedoch die Branchenkenntnis der Mitglieder ein wesentlicher und ganz entscheidender Faktor, so dass sich zwangsläufig teilweise Überschneidungen mit der Tätigkeit für andere Beteiligungsgesellschaften und somit Wettbewerbern der Gesellschaft hätten ergeben können. Interessenkollisionen zum Nachteil der Gesellschaft waren hieraus jedoch nicht ersichtlich.

#### **5. Kodex Ziffer 5.4.7**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung.

#### **6. Kodex Ziffern 7.1.1, 7.1.2**

Solange die Gesellschaft keine zu konsolidierenden Beteiligungen hält, darf sie keinen Konzernabschluss aufstellen. Die Gesellschaft erstellt neben dem Geschäftsbericht lediglich einen Halbjahresbericht. Jahresabschluss und Halbjahresbericht werden ausschließlich nach dem deutschen Handelsgesetzbuch erstellt und sollen zukünftig innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Fristen veröffentlicht werden.

F.A.M.E. AG

Hamburg, im September 2007

Vorstand

Aufsichtsrat